

**Satzung der HTWG Konstanz
für das "Institut für Angewandte Forschung"
vom 9. April 2024**

Aufgrund § 19 Abs. 1, 7 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der HTWG Konstanz am 9. April 2024 diese Satzung für das "Institut für Angewandte Forschung - IAF" beschlossen.

**§ 1
Rechtsstellung und Struktur**

- (1) Das IAF ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HTWG Konstanz gem. § 15 Abs. 7 des LHG. Das IAF ist die institutionelle Heimat für alle Professor*innen der HTWG Konstanz, die Forschung und Entwicklung betreiben.
- (2) Das IAF kann mehrere Abteilungen haben. Abteilungen des IAF werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung des IAF eingerichtet, geändert und aufgehoben.
- (3) Die Dienstaufsicht führt die*der Präsident*in der HTWG Konstanz.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das IAF dient:
 1. der Akquisition und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der Aufgaben der Hochschule. Dabei
 - trägt das IAF zur interdisziplinären und hochschulübergreifenden nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftler*innen bei,
 - unterstützt das IAF seine Mitglieder bei der Einwerbung von Mitteln Dritter für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
 - hilft das IAF seinen Mitgliedern bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.
 2. der Ausbildung von Studierenden in Praktika, Studienarbeiten, Studienabschlussarbeiten und Promotionsvorhaben in Forschungs- und Entwicklungsprojekten von Mitgliedern des IAF.
- (2) Das IAF fördert in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen, insbesondere auch der Region, den Wissens- und Technologietransfer. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine gegenseitige Abstimmung mit den Einrichtungen des Technologietransfers, die mit der HTWG Konstanz in Verbindung stehen, angestrebt.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Persönliche Mitglieder des IAF können Professor*innen der HTWG sein, die auf einem Gebiet der in der HTWG eingerichteten Fakultäten forschen. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlung der Institutsmitglieder.
- (2) Institute der HTWG, deren Aufgaben überwiegend Forschung und Entwicklung sind, sind gemäß § 5, Abs. 4 der Rahmensatzung Institute (RSI) der HTWG institutionelle Mitglieder des IAF.
- (3) Mitglied kraft Amtes ist der*die für den Bereich Forschung zuständige Vizepräsident*in der HTWG Konstanz.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch die Erklärung des Austritts eines Mitglieds in Schriftform an den*die Wissenschaftliche*n Direktor*in.
- (5) Die Mitgliedschaft im IAF kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Versammlung der Mitglieder des IAF beendet werden. Ein wichtiger Grund kann die mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen oder die Beendigung der Forschungstätigkeit sein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Jahres nach dem Eintritt in den Ruhestand. Die Mitgliedschaft der Mitglieder im Ruhestand verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie eine begründete Erklärung gegenüber dem*der Wissenschaftlichen Direktor*in abgeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz (5) bleibt davon unberührt.
- (7) Das IAF kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen. Beratende Mitglieder kraft Amtes sind die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums der Hochschule.

§ 4 Leitung

- (1) Das IAF wird geleitet von einem*r Wissenschaftlichen Direktor*in. Die*Der Wissenschaftliche Direktor*in ist kraft Amtes der*die für den Bereich Forschung zuständige Vizepräsident*in.
- (2) Die*Der Wissenschaftliche Direktor*in hat für den Verhinderungsfall eine*n Stellvertreter*in. Der*Die Stellvertreter*in wird von der Mitgliederversammlung aus den Professor*innen, die Mitglieder des IAF sind, auf Vorschlag des*der Wissenschaftlichen Direktor*in gewählt.
- (3) Die Amtszeit des*der stellvertretenden Wissenschaftlichen Direktors*in beginnt mit der Wahl und endet mit der Amtszeit des*der Wissenschaftlichen Direktors*in.
- (4) Die*Der Wissenschaftliche Direktor*in vertritt das IAF. Er bzw. sie bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er bzw. sie ist verantwortlich für die leistungsorientierte Verteilung und laufende Verwaltung sowie den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des IAF bilden die Mitgliederversammlung. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen unter Beachtung von § 5, Absatz 3, Satz 1 GG alle Entscheidungsgegenstände der Forschung und Entwicklung sowie des Wissens- und Technologie-transfers, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind. Sie treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder
- (2) Es gilt die Verfahrensordnung der Hochschule.
- (3) Abweichend zu § 8 Absatz 2 der Verfahrensordnung der Hochschule ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn nach oben gerundet dreißig vom Hundert aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Institutionelle Mitglieder werden durch deren Leiter*in der Mitgliedsinstitution vertreten, soweit diese*r persönliches Mitglied des IAF ist. Ist diese*r nicht persönliches Mitglied des IAF, wird das institutionelle Mitglied von dem *der stellvertretenden Leiter*in vertreten, soweit diese*r persönliches Mitglied des IAF ist. Ansonsten bestimmt das institutionelle Mitglied eine Person als Vertreter*in, die sowohl Mitglied im IAF als auch in der betreffenden Institution ist. Das jeweilige persönliche Mitglied vertritt das institutionelle Mitglied mit seiner bzw. ihrer Stimme mit.
- (5) Die Mitglieder des IAF können sich nicht vertreten lassen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Einladungen, Protokolle, Abstimmungen im Umlaufverfahren, Anträge, Entscheidungen und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des IAF werden in der Regel elektronisch übermittelt.

§ 6 Benutzerkreis

- (1) Das IAF steht den Institutsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule können zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer*innen des IAF zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden. Über die Zulassung entscheidet der*die Wissenschaftliche Direktor*in.
- (2) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Mitglieder des IAF sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Satzung der HTWG zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens niedergelegt sind, zu verfahren.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung anstelle der bis dahin gültigen Satzung des IAF vom 16. Januar 2018 in Kraft.

Konstanz, den 29.05.2024

Bekanntmachung: 29.05.2024

Die Präsidentin

gez.

Prof. Dr. Sabine Rein

